

**Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
-Die Amtsdirektorin-**

**Wahlbekanntmachung
für die Nachwahlen zu den Ortsbeiräten
der Ortsteile Heinersdorf, Neuendorf im Sande und Tempelberg
am 01.09.2019**

1. Am 01. September 2019 finden die oben genannten Nachwahlen statt.

Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Das Wahlgebiet des Ortsteiles **Heinersdorf ist in 2 allgemeine Wahlbezirke**, das Wahlgebiet des Ortsteiles **Neuendorf im Sande** und das Wahlgebiet des Ortsteils **Tempelberg ist jeweils in 1 allgemeinen Wahlbezirk** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11.08.2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede/r Wahlberechtigte, die/der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler(innen) haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die/der Wähler/in über ihre/seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede/Jeder Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahlen, für die sie/er wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel für die Wahl der oben genannten Ortsbeiräte enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 02.07.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des jeweiligen Stimmzettels aus.

5. Der Stimmzettel enthält die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei** Stimmen (= 3 Kreuze) vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter einen Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten **ein** Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern **eines** Wahlvorschlages geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten **verschiedener** Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass Sie nicht mehr als drei Stimmen abgeben, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei die Bewerber, denen Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so werden die nicht vergebenen Stimmen als ungültig gewertet.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales gekennzeichnet werden.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum des Ortsteiles, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Odervorland, -Die Amtsdirektorin-, Bahnhofstraße 3 / 4, 15518 Briesen (Mark)

oder in der Außenstelle der zuständigen Wahlbehörde

**Amt Odervorland, Außenstelle Steinhöfel, OT Steinhöfel,
Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel**

die **amtlichen Stimmzettel**, einen amtlichen rosafarbenen **Stimmzettelumschlag** sowie einen amtlichen grünen **Wahlbriefumschlag** beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **übersenden**, dass er dort spätestens am Wahltag (01. September 2019) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben** werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleiterin darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei der Briefwahl für die gleichzeitig stattfindende Landtagswahl und für die Nachwahl der Ortsbeiräte **sind jeweils gesonderte Wahlbriefe** abzusenden. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme/Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die

Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettel- und Wahlbriefumschlag gelegt werden kann.

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Wahlleiterin.

9. Jede(r) Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe belegt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen (Mark), 25.07.2019



M. Röst
Amtdirektorin

